

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 381/94

vom

25. September 1996

in dem Rechtsstreit

des Herrn Karl-Heinz (Tommy) S [REDACTED], Beim H [REDACTED] [REDACTED],
M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die C [REDACTED] Lebensversicherung a.G., vertreten durch
den Vorstand, B [REDACTED]straße 6, Mü [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter
Dr. Zopfs, Römer, Terno und Seiffert

am 25. September 1996

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers vom 25. April
1996 gegen die Streitwertfestsetzung des Senats
mit Beschluß vom 21. Februar 1996 gibt keinen
Anlaß, die Festsetzung abzuändern.

Gründe:

Der Kläger verfolgte mit der Klage das Ziel, festge-
stellt zu erhalten, daß die Beklagte mit ihm einen Lebens-
versicherungsvertrag über eine Versicherungssumme von
400.000 DM nebst einer Berufsunfähigkeitsrente abgeschlos-
sen hat. Danach ist das wirtschaftliche Interesse des Klä-
gers, der mit der Revision das Klageziel weiterverfolgte,
zu bemessen.

Da bei Bestehen des Versicherungsvertrages der Kläger
auch das Todesfallrisiko abgedeckt gehabt hätte und bei der
jederzeit möglichen Verwirklichung dieses Risikos die Ver-
sicherungssumme von 400.000 DM fällig geworden wäre, ist
von diesem Betrag bei der Streitwertfestsetzung auszugehen.
Unter Berücksichtigung des bei einer positiven Feststel-

- 3 -

lungsklage üblichen Abzugs von 20% ergibt dies einen
Streitwert von 320.000 DM, den der Senat festgesetzt hat.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Römer

Terno

Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)